



Satzung

der Freunde, Förderer und Alumni am Klinikum und der
Medizinischen Fakultät der Universität München e.V..

Stand 23. Juli 2013

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsfeld

1. Der Verein führt den Namen Freunde, Förderer und Alumni am Klinikum und der Medizinischen Fakultät der Universität München e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in München.
3. Das Tätigkeitsfeld des Vereins zur Verwirklichung der in § 2 genannten Zwecke sind das Klinikum und die Medizinische Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung

1. von Wissenschaft und Forschung

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- wechselseitigen Wissensaustausch zwischen Alumni, Aktiven, Freunden und Förderern des Klinikums und der Medizinischen Fakultät, z.B. Podiumsdiskussionen, Symposien, Seminare, Jahrgangstreffen, Dialoge mit der Wirtschaft und den gestaltenden politischen Kräften des Landes
- Beschaffung und Zurverfügungstellung von Mitteln an das Klinikum und an die Medizinische Fakultät der Universität München zur Förderung und Unterstützung von Lehre und Forschung.

2. des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Maßnahmen zur Verbesserung der Patientenversorgung, zur Genesung und Linderung von Beschwerden, z.B. Aufklärung und Betreuung der Patienten durch Information über Krankheitsursachen, Behandlungsmethoden und Mitwirkungsmöglichkeiten
- Maßnahmen zur Verbesserung der Gesundheitsvorsorge durch Aufklärung und Unterrichtung, z.B. Vorträge, Seminare, Veröffentlichungen
- Zuwendung besonderer Behandlungsmethoden z.B. Hinzuziehung von Spezialisten, Beschäftigungstherapien bei Kindern, Förderung sportlicher Freizeitaktivitäten durch Abhalten von Übungsstunden, Gruppensport, Leistungswettbewerbe u.a.

3. von Kunst und Kultur

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- kulturelle Veranstaltungen, z.B. Auftritte von Schriftstellern, Schauspielern, Musikern und anderen Künstlern
- Ausstattung aller Standorte des Klinikums und der Fakultät mit Kunstwerken und ähnlichen kulturellen Gütern

4. von Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Unterstützung bei Aus- und Weiterbildung von Studierenden, wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Klinikums und der Fakultät, z.B. Finanzierung von Fortbildungs- und Qualifikationsmaßnahmen
- finanzielle Unterstützung studentischer Arbeiten, z.B. Semesterarbeiten, Doktorarbeiten
- Mentoring für Studierende, z.B. Vermittlung von Praktikanten und Doktoranden, Laufbahnplanung
- Vergabe von Preisen und Stipendien

5.

Weiterer Zweck des Vereins ist die Unterstützung von Personen, die durch Krankheiten oder deren Folgen hilfsbedürftig sind, z.B. durch (anteilige) Übernahme von Operations- und Therapiekosten

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gesellschaft von Freunden und Förderern der Universität München (Münchner Universitätsgesellschaft e.V.), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
2. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
3. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
4. Der Verein setzt sich zusammen aus den ordentlichen Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand des Vereins. Ehrenmitglieder können nur solche Personen werden, welche zum Ansehen des Vereins wesentlich beigetragen, seinen Nutzen erheblich gefördert haben oder deren Hingabe für humanitäre Zwecke unverkennbar geworden ist.

§ 5 Austritt aus dem Verein

1. Der Austritt aus dem Verein ist nur durch schriftliche Erklärung zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
2. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand einen Monat vor dem Austrittstermin vorliegen.
3. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Ausschluss von Mitgliedern

1. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Sein Beschluss muss einstimmig gefasst sein.
2. Der beabsichtigte Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Gründe mindestens drei Wochen vor der Beschlussfassung mitzuteilen. Der Termin zur Beschlussfassung ist dem Mitglied bekannt zu geben. Das Mitglied kann schriftlich zu dem gegen ihn vorgebrachten Ausschlussgrund Stellung nehmen.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Er ist dem Mitglied durch den Vorstand unverzüglich mit eingeschriebenem Brief bekannt zu geben. Es besteht keinerlei Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Beiträge.

§ 7 Sonstige Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitglieder leisten die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge zur Förderung der Vereinstätigkeit. Die Mitgliederversammlung kann einen Termin zur Fälligkeit der Beiträge bestimmen.
2. Es wird von den Mitgliedern erwartet, dass sie zusätzlich zu ihrem Mitgliedsbeitrag ihren finanziellen Verhältnissen entsprechende Zuwendungen an den Verein vornehmen und gegebenenfalls auch persönliche Dienstleistungen zur Förderung des Vereinszwecks erbringen, wie z.B. Mitwirkung bei Veranstaltungen des Vereins.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern.
2. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Das Amt eines Vorstandmitglieds endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
3. Der Verein wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes und dessen Stellvertreter gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jeder verfügt über Einzelvertretungsbefugnis.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet er nach einem nochmaligen Wahlgang. Sollte wiederum keine Mehrheit erreicht worden sein, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so ist bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen.

§ 11 Geschäftsführer, Geschäftsordnung

Der Vorstand ist berechtigt, die laufenden Geschäfte einer Geschäftsführung zu übertragen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr zusammen zu rufen. Darüber hinaus kann der Vorstand die Mitgliederversammlung einberufen. Auf Begehren von mindestens drei Zehntel der Vereinsmitglieder hat auch eine Einberufung der Mitgliederversammlung zu erfolgen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert und das Einberufungsverlangen die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung angibt.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand (oder in seinem Auftrag von der Geschäftsführung) schriftlich mit Angabe von Datum und Uhrzeit, der Tagesordnung und des Tagungsortes unter Einhaltung einer Frist von einem Monat einzuberufen. In dringenden Fällen kann auf Grund eines Vorstandsbeschlusses von der Einhaltung der Einberufungsfrist und -form abgesehen werden. Die Einberufungsfrist gilt als eingehalten, wenn die Einladung an die letzte bekannte Anschrift des Mitgliedes abgesandt worden ist.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der Vereinsmitglieder anwesend oder vertreten sind. Ein Mitglied kann sich durch schriftliche Stimmrechtsübertragung auf ein anderes Mitglied vertreten lassen. Jedes Mitglied kann bis zu drei Mitglieder vertreten.
4. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist nach einer Stunde eine erneute Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung durchzuführen, ohne dass es dazu einer besonderen Einladung bedarf. Diese Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
5. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen aller Vereinsmitglieder beschlossen werden.
6. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufhebung. Wenn $\frac{1}{3}$ der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.
7. Vereinsbeschlüsse können außerhalb der Mitgliederversammlung auch schriftlich gefasst werden. Sie bedürfen dann einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Vereinsmitglieder, deren Antwort innerhalb einer Frist von vier Wochen seit Absendung der Aufforderung zur schriftlichen Abstimmung eingehen muss, wobei der Tag der Absendung nicht mitgerechnet wird.

§ 13 Protokollierung der Versammlungsbeschlüsse

Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 14 Kuratorium

Der Verein bildet ein Kuratorium. Dieses setzt sich zusammen aus solchen Personen, welche den Zielen des Vereins zu dienen besonders gewillt, geeignet und in der Lage sind, den Verein ideell, materiell und finanziell zu unterstützen. Das Kuratorium ist ein beratendes Gremium, welches die Aufgabe hat, den Vorstand bei der Wahrnehmung des Vereinszwecks zu unterstützen.

Die Wahl und die Abberufung eines Mitglieds des Kuratoriums erfolgt durch den Vorstand.

§ 15 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 16 Ehrenamt

Die Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig.

Geschäftsstelle:
Gabriele Quenzel
Marchioninistraße 15
81377 München
Telefon +49 89/4400-7 77 08 (Di. von 8-15 Uhr)
Telefax +49 89/4400-7 77 06
E-Mail: Gabriele.Quenzel@med.uni-muenchen.de